Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4372

02. 07. 80

Sachgebiet 801

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wehner, Urbaniak, Rohde, Junghans, Rappe (Hildesheim), Jahn (Marburg), Schulte (Unna), Egert, Dr. Emmerlich und Genossen

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung

A. Problem

Durch gesellschaftsrechtliche Entscheidungen können Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Unternehmen aus der Montan-Mitbestimmung ausscheiden. Damit werden die seit Jahrzehnten in diesen Unternehmen bestehenden, gesetzlich gewährleisteten Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer abgeschafft oder eingeschränkt.

B. Lösung

1. Auf Unternehmen, die der Montan-Mitbestimmung unterliegen, sollen das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz anwendbar bleiben, wenn
   - in diesen Unternehmen die Montanumsätze nicht mehr den derzeit gesetzlich vorausgesetzten Umfang haben oder
   - die Zahl der im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer unter eintausend sinkt oder
   - als Folge gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen innerhalb eines Konzerns für ein Konzernunternehmen die Voraussetzungen für die Anwendung der Montan-Mitbestimmung entfallen,

   jedoch in all diesen Fällen eine Beziehung zum Montanbereich bestehen bleibt.
2. Ferner soll sichergestellt werden, daß in einem Konzern, dessen herrschendes Unternehmen der Montan-Mitbestimmung unterliegt, auch die Arbeitnehmer der Tochterunter-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

nehmen an der Wahl zum Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens teilnehmen können.

3. Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinbarungen zwischen Unternehmen und Gewerkschaften über die Sicherung von Montan-Mitbestimmungsrechten in den Fällen zu treffen, in denen durch Entscheidung von mitbestimmten Unternehmen Montan-Mitbestimmungsrechte entfallen. Dies soll auch für neu gegründete Unternehmen gelten, wenn sie Unternehmensbereiche zusammenfassen, bei denen Montan-Mitbestimmungsrechte entfallen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegende Unternehmen

(1) Ist der Aufsichtsrat eines Unternehmens nach §§ 4 oder 9 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 347) — Montan-Mitbestimmungsgesetz —, zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zusammengesetzt, so sind auf das Unternehmen die §§ 2 bis 6 und 8 bis 13 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes auch dann weiterhin anzuwenden, wenn in dem Unternehmen die in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen oder in der Regel nicht mehr als 1 000 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf ein Unternehmen

1. des Bergbaus, das die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichnete Produktion eingestellt hat,
2. der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie, das die Erzeugung von Roheisen und Rohstahl eingestellt hat und auch nicht Walzwerkserzeugnisse einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendes Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücke oder Gießereierzeugnisse aus Eisen oder Stahl herstellt.

(3) Auf ein Konzernunternehmen ist Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn die in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen als Folge gesellschaftsrechtlicher oder sonstiger Maßnahmen zwischen Konzernunternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), insbesondere wegen des Abschlusses von Verschmelzungs-, Eingliederungs-, Pacht- oder Betriebsführungsverträgen oder der Übertragung von Vermögensteilen, entfallen. Dies gilt nicht, wenn alle Konzernunternehmen die Voraussetzung des Absatzes 2 erfüllen.

§ 2

Dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegende Unternehmen

(1) Ist der Aufsichtsrat eines Unternehmens nach §§ 5 oder 12 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 7. August 1956 (BGBl. I S. 707) — Mitbestimmungsergänzungsgesetz —, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie vom 27. April 1967 (BGBl. I S. 505), zusammengesetzt, so sind auf das Unternehmen die §§ 5 bis 8, 10 bis 13 und 15 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes auch dann weiterhin anzuwenden, wenn in dem Unternehmen die in § 3 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes bezeichneten Voraussetzungen entfallen.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn weder das Unternehmen selbst noch ein von ihm abhängiges Unternehmen

1. mit den in § 1 Abs. 1 Buchstabe a des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Produkten oder
2. mit Roheisen, Rohstahl oder Walzwerkserzeugnissen einschließlich Walzdraht, Röhren, Walzen, rollendem Eisenbahnmaterial, Freiformschmiedestücken oder Gießereierzeugnissen aus Eisen oder Stahl

einen Umsatz hat.

§ 3

Wahlrecht in Konzernen

Das Montan-Mitbestimmungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. An § 1 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Ist ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit herrschendes Unternehmen eines Konzerns (§ 18 Abs. 1 des Aktiengesetzes), so gelten für die Anwendung dieses Gesetzes auf das herrschende Unternehmen die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens. Stehen in einem Konzern die Konzernunternehmen unter der einheitlichen Leitung eines anderen als eines in Absatz 1 bezeichneten Unternehmens, beherrscht aber die Konzernleitung über ein in Absatz 1 bezeichnetes Unternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit oder über mehrere solcher Unternehmen andere Konzernunternehmen, so gelten die in Absatz 1

bezeichneten, der Konzernleitung am nächsten stehenden und in diesen Rechtsformen betriebenen Unternehmen, über die die Konzernleitung andere Konzernunternehmen beherrscht, für die Anwendung dieses Gesetzes als herrschende Unternehmen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn in dem herrschenden Unternehmen die Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz ein Mitbestimmungsrecht haben."

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 1 und 2 die Fassung:

      „Unter den in § 4 Abs. 1 Buchstabe b bezeichneten Mitgliedern des Aufsichtsrats müssen sich ein Arbeiter und ein Angestellter des Unternehmens befinden. Diese Mitglieder werden dem Wahlorgan durch die in dem Unternehmen sowie in den Unternehmen, deren Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 3 als Arbeitnehmer des Unternehmens gelten, bestehenden Betriebsräte nach Beratung mit den in dem Unternehmen oder in anderen Unternehmen, deren Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 3 als Arbeitnehmer des Unternehmens gelten, vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen vorgeschlagen."

   b) In Absatz 2 erhält Satz 1 die Fassung:

      „Die nach Absatz 1 gewählten Personen sind vor Weiterleitung der Vorschläge an das Wahlorgan innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl den Spitzenorganisationen mitzuteilen, denen in Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Gewerkschaften angehören."

   c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Betriebe vertretenen" durch die Worte „in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten" ersetzt.

§ 4

Vereinbarung zur Sicherung der Mitbestimmung

Entfallen als Folge der Entscheidung eines montan-mitbestimmten Unternehmens Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, so sind Vereinbarungen mit den Gewerkschaften über eine Sicherung von Mitbestimmungsrechten für die Unternehmensbereiche zulässig, in denen Mitbestimmungsrechte entfallen. Werden diese Unternehmensbereiche zu neuen Unternehmen zusammengefaßt, so kann für ein neu entstehendes Unternehmen die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes vereinbart werden.

§ 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Juli 1980

Wehner
Urbaniak
Rohde
Junghans
Rappe (Hildesheim)
Jahn (Marburg)
Schulte (Unna)
Egert
Dr. Emmerlich
Adams
Dr. Ahrens
Amling
Dr. Apel
Arendt
Augstein
Baack
Bahr
Frau Dr. Balser
Dr. Bardens
Batz
Dr. Bayerl
Becker (Nienberge)
Biermann
Bindig
Dr. Böhme (Freiburg)
Frau von Bothmer
Brandt
Brandt (Grolsheim)
Brück
Buchstaller
Büchler (Hof)
Bühling
Dr. von Bülow
Buschfort
Dr. Bußmann
Collet
Conradi
Coppik
Dr. Corterier
Curdt
Frau Dr. Czempiel
Frau Dr. Däubler-Gmelin
Daubertshäuser
Dr. Diederich (Berlin)
Dr. von Dohnanyi
Dr. Ehmke
Dr. Ehrenberg
Eickmeyer
Frau Eilers (Bielefeld)
Dr. Enders
Engholm
Frau Erler
Esters
Ewen
Fellermaier
Fiebig
Dr. Fischer
Flämig
Frau Dr. Focke
Franke (Hannover)
Friedrich (Würzburg)
Gansel
Gerstl (Passau)
Gertzen
Glombig
Gobrecht
Grobecker
Grunenberg
Gscheidle

Dr. Haack
Haar
Haase (Fürth)
Haehser
Hansen
Frau Dr. Hartenstein
Hauck
Dr. Hauff
Henke
Heyenn
Hoffmann (Saarbrücken)
Hofmann (Kronach)
Dr. Holtz
Horn
Frau Huber
Ibrügger
Immer (Altenkirchen)
Jaunich
Dr. Jens
Jungmann
Junker
Kaffka
Kirchner
Klein (Dieburg)
Konrad
Kratz
Kretkowski
Dr. Kreutzmann
Krockert
Kühbacher
Kuhlwein
Lambinus
Lange
Lattmann
Leber
Lemp
Lenders
Frau Dr. Lepsius
Leuschner
Liedtke
Dr. Linde
Löffler
Lutz
Männing
Mahne
Marquardt
Marschall
Frau Dr. Martiny-Glotz
Matthöfer
Mattick
Dr. Meinecke (Hamburg)
Meinike (Oberhausen)
Meininghaus
Menzel
Möhring
Müller (Mülheim)
Müller (Nordenham)
Müller (Schweinfurt)
Dr. Müller-Emmert
Müntefering
Nagel
Nehm
Neumann (Bramsche)
Neumann (Stelle)
Dr. Nöbel
Offergeld
Oostergetelo
Paterna
Pawelczyk
Peiter
Dr. Penner
Pensky
Peter
Polkehn
Porzner
Rapp (Göppingen)
Frau Renger
Reuschenbach
Roth
Sander
Dr. Schachtschabel
Schäfer (Offenburg)
Dr. Schäfer (Tübingen)
Scheffler
Schinzel
Schirmer
Schlaga
Frau Schlei
Schluckebier
Dr. Schmidt (Gellersen)
Schmidt (München)
Schmidt (Niederselters)
Schmidt (Wattenscheid)
Schmidt (Würgendorf)
Dr. Schmude
Dr. Schöfberger
Schreiber
Schulze (Berlin)
Dr. Schweitzer
Dr. Schwencke (Nienburg)
Dr. Schwenk (Stade)
Seefeld
Sieler
Frau Simonis
Simpfendörfer
Dr. Sperling
Dr. Spöri
Stahl (Kempen)
Dr. Steger
Frau Steinhauer
Stockleben
Stöckl
Sybertz
Thüsing
Frau Dr. Timm
Topmann
Frau Traupe
Ueberhorst
Dr. Vogel (München)
Vogelsang
Voigt (Frankfurt)
Vosen
Waltemathe
Walther
Dr. Weber (Köln)
Weisskirchen (Wiesloch)
Wendt
Dr. Wernitz
Westphal
Wiefel
Wilhelm
Wimmer (Neuötting)
Wischnewski
Dr. de With
Wittmann (Straubing)
Wolfram (Recklinghausen)
Wrede
Würtz
Wüster
Wuttke
Wuwer
Zander
Zebisch
Zeitler

Begründung

A. Allgemeines

Von den bestehenden Formen der Unternehmensmitbestimmung ist die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Unternehmensorganen nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz und dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz die älteste und zugleich die weitestgehende. Diese Mitbestimmung, die für Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie gilt, hat sich in mehr als dreißigjähriger Praxis bewährt, auch und gerade in den tiefgreifenden Strukturkrisen des Bergbaus und der Eisen- und Stahlindustrie. Sie ist ein demokratisches Symbol unseres als Sozialstaat verfaßten Gemeinwesens und zugleich ein Eckpfeiler unserer Sozial- und Wirtschaftsordnung. Deshalb hat das Mitbestimmungsgesetz von 1976 den Anwendungsbereich der Montan-Mitbestimmung ausdrücklich unangetastet gelassen.

Umstrukturierungen in diesen Unternehmensbereichen werden auch in Zukunft erforderlich sein. Sie werden sich aber nur schwer verwirklichen lassen, wenn sie mit einem faktischen Abbau der Montan-Mitbestimmung verbunden sind. Damit Umstrukturierung und notwendige Diversifikation nicht zuletzt auch im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen weiterhin möglich bleiben, soll der Fortbestand der Montan-Mitbestimmung sichergestellt werden. Ohne eine gesetzliche Maßnahme ist der Bestand der Montan-Mitbestimmung gefährdet.

Die Mitbestimmungsrechte der im Bergbau und in der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie beschäftigten Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die sich in jahrzehntelanger Mitbestimmungspraxis und Mitverantwortung bewährt haben, dürfen nicht gefährdet werden. Daher muß der Fortbestand der Montan-Mitbestimmung in den betroffenen Unternehmen und Konzernen auch da dauerhaft gewährleistet werden, wo der Umfang der Montanproduktion oder des Montanumsatzes oder die Mindestzahl der beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen entsprechen. Dies gilt auch für die Fälle, in denen als Folge von Umstrukturierungen innerhalb eines Konzerns diese Voraussetzungen für ein Konzernunternehmen entfallen.

Zugleich soll durch eine Änderung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes gewährleistet werden, daß an der Wahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat eines Montanunternehmens, das einen Konzern beherrscht, auch die Belegschaften der Konzerntochterunternehmen durch ihre Vertretungen beteiligt sind.

Außerdem soll die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmen über die Sicherung von Mitbestimmungsrechten zu treffen. Solche Vereinbarungen sollen einmal zulässig sein, wenn durch gesellschaftsrechtliche oder sonstige Maßnahmen, wie z. B. Verschmelzung, Eingliederung, Rechtsformwechsel oder Verkauf von Betriebsteilen, bisher nach dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz bestehende Mitbestimmungsrechte entfallen. Sie sollen zum anderen auch dann zulässig sein, wenn Unternehmensbereiche der Montanindustrie zu neuen Unternehmen zusammengefaßt werden, für die nach bisher geltendem Recht nicht das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz anwendbar werden könnte.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 — Dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegende Unternehmen

Die Vorschrift bestimmt, daß Unternehmen, die dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegen, die Montan-Mitbestimmung auch bei Fortfall der Anwendungsvoraussetzungen Montanproduktion und Arbeitnehmerzahl behalten, sofern die Tätigkeit des Unternehmens oder des Konzerns noch Beziehungen zur Montanproduktion aufweist.

Absatz 1 enthält die Grundregel, wonach es bei der bestehenden Montan-Mitbestimmung verbleibt.

Absatz 2 nimmt in Anlehnung an § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die befristete Fortgeltung der Mitbestimmung in bisher den Mitbestimmungsgesetzen unterliegenden Unternehmen vom 29. November 1971 (BGBl. I S. 1857) die Unternehmen von der Anwendung des Absatzes 1 aus, die keine Montanproduktion mehr betreiben. Unternehmen, deren Montanproduktion den in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Umfang lediglich unterschreiten, bleiben also von der Montan-Mitbestimmung erfaßt.

Absatz 3 begrenzt die Ausnahmeregelung des Absatzes 2. Ist der Wegfall der in § 1 Abs. 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes bezeichneten Anwendungsvoraussetzungen lediglich die Folge von gesellschaftsrechtlichen oder sonstigen Maßnahmen zwischen Unternehmen innerhalb desselben Konzerns, also konzerninterner Organisationsmaßnahmen beliebiger Art, dann soll abweichend von Absatz 2 die Montan-Mitbestimmung in einem Konzernunternehmen selbst dann fortgelten, wenn dort die Montanproduktion ganz eingestellt wird (Satz 1). In solchen Fällen scheidet das Unternehmen erst dann aus dem Anwendungsbereich des Montan-Mitbestimmungs-

gesetzes aus, wenn in keinem Konzernunternehmen mehr Montanproduktion stattfindet (Satz 2). Für das Absinken der Arbeitnehmerzahl in einem Konzernunternehmen verbleibt es bei der Regelung des Absatzes 1. Die Regelung in Absatz 3 trägt der Erfahrung Rechnung, daß konzerninterne Organisationsmaßnahmen häufig vorkommen und verhältnismäßig einfach durchzuführen sind.

Zu § 2 — Dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegende Unternehmen

In dieser Vorschrift ist für Unternehmen, deren Aufsichtsrat nach dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz zusammengesetzt ist, eine dem § 1 entsprechende Regelung enthalten. Es handelt sich hierbei um Unternehmen, die einen Montankonzern beherrschen, ohne selbst Montanproduktion zu betreiben.

Absatz 1 enthält die Grundregel, wonach es bei der bisherigen Montan-Mitbestimmung bleibt.

In Absatz 2 werden in Anlehnung an § 1 Abs. 2 die Unternehmen ausgenommen, in deren Konzern kein Montanumsatz mehr gegeben ist, so daß die Unternehmenstätigkeit die Beziehung zum Montanbereich verloren hat.

Zu § 3 — Wahlrecht in Konzernen

Die Vorschrift fügt in das Montan-Mitbestimmungsgesetz Regelungen ein, durch die nunmehr auch die Belegschaften der abhängigen Konzernunternehmen an der Bestellung von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat eines dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterliegenden Unternehmens, das einen Konzern beherrscht, beteiligt werden. Die Regelung lehnt sich an die im Mitbestimmungsgesetz von 1976 enthaltene an. Für das Wahlverfahren sind jedoch die Vorschriften des Montan-Mitbestimmungsgesetzes maßgebend.

Nach Nummer 1 gelten die Arbeitnehmer von abhängigen Konzernunternehmen als Arbeitnehmer des herrschenden Unternehmens. Dies gilt z. B. sowohl für die Ermittlung der nach § 1 Abs. 2 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes für die Anwendung dieses Gesetzes erforderliche Arbeitnehmerzahl als auch für die Wählbarkeit in den Aufsichtsrat (§ 6 Abs. 1 Satz 1 des Montan-Mitbestimmungsgesetzes).

Satz 1 folgt der in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Mitbestimmungsgesetzes enthaltenen Konzernklausel.

Satz 2 entspricht der in § 5 Abs. 3 des Mitbestimmungsgesetzes enthaltenen Regelung. Danach wird in einem mehrstufigen Konzern mit einer nicht dem Montan-Mitbestimmungsgesetz unterworfenen Obergesellschaft das der Konzernspitze am nächsten stehende Montanunternehmen als herrschendes Unternehmen angesehen. Auf diese Weise soll den Belegschaften der in der Konzernhierarchie unter dem Montanunternehmen stehenden Konzernunternehmen über dieses eine Beteiligung an der Mitbestimmung im Konzern ermöglicht werden, wenn diese Beteiligung nicht an höherer Stelle im Konzern stattfinden kann.

Eine derartige Teilkonzern-Regelung ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Arbeitnehmer der Konzernunternehmen nach dem Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz an der Mitbestimmung im herrschenden Konzernunternehmen beteiligt sind; Satz 3 sieht eine entsprechende Ausnahme vor.

In Nummer 2 sind Folgeänderungen zu Nummer 1 enthalten.

Außerdem beteiligt die Vorschrift die in den abhängigen Konzernunternehmen bestehenden Betriebsräte und die nur in diesen Unternehmen vertretenen Gewerkschaften und deren Spitzenorganisationen gleichberechtigt an der Bestellung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat des herrschenden Unternehmens.

Zu § 4 — Vereinbarung zur Sicherung der Mitbestimmung

Die Vorschrift schafft für zwei unterschiedliche Fallgruppen die Möglichkeit für Mitbestimmungsvereinbarungen:

Gesellschaftsrechtliche oder sonstige Maßnahmen, wie z. B. die Verschmelzung eines Unternehmens auf ein anderes, die Eingliederung in eine andere Gesellschaft oder der Verkauf von Betriebsteilen, können dazu führen, daß ein Unternehmen seine Selbständigkeit verliert und damit Montan-Mitbestimmungsrechte wegfallen. Selbst wenn die neu geschaffene größere Unternehmenseinheit oder der Konzern insgesamt nach wie vor der Montan-Mitbestimmung unterliegen, bedeutet dies für die betroffenen Arbeitnehmer keinen gleichwertigen Ersatz für ihre bisherigen Mitbestimmungsrechte. Vielmehr besteht für sie ein berechtigtes Interesse an Mitbestimmungsorganen, die eine engere Verbindung zu ihrem Werk oder ihrem Unternehmensbereich haben, als die betriebsfernen Mitbestimmungsorgane der nunmehr erheblich vergrößerten Unternehmenseinheit oder des Konzerns. Satz 1 räumt den Gewerkschaften ausdrücklich die Möglichkeit ein, Vereinbarungen über betriebsnahe Mitbestimmungsorgane für einzelne Unternehmensbereiche (z. B. Beiräte, Arbeitsdirektoren) zu treffen. Dies gilt auch bei einem Wechsel des Unternehmens in eine Rechtsform, für die die Montan-Mitbestimmung nicht gilt.

Durch Unternehmensentscheidungen kann auch vorgesehen werden, daß die Montanbereiche aus bisher dem Montan-Mitbestimmungsgesetz oder dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz unterliegenden Unternehmen ausgegliedert und zu einem neuen Unternehmen zusammengefaßt werden, für das weder das Montan-Mitbestimmungsgesetz noch das Mitbestimmungsergänzungsgesetz anwendbar ist. Satz 2 schafft die Möglichkeit, für dieses neu entstehende Unternehmen die Anwendung des Montan-Mitbestimmungsgesetzes zu vereinbaren.

Zu § 5 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 6 — Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.